

BVGer D-2876/2013 vom 2. Dezember 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2876_2013

FR: TAF D-2876/2013 du 2 décembre 2013

IT: TAF D-2876/2013 del 2 dicembre 2013

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Über Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) durch das BFM erlassen worden sind, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich (mit Ausnahme von Verfahren betreffend Personen, gegen die ein Auslieferungsersuchen des Staates vorliegt, vor welchem sie Schutz suchen) endgültig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Der Beschwerdeführer ist legitimiert; auf seine frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz grundsätzlich Flüchtlingen Asyl. Als Flüchtling wird eine Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind

insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Glaubhaftmachung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der gesuchstellerischen Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht (so die ständige Praxis der ehemaligen Schweizerischen Asylrekurskommission [ARK], welche für die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts einen nach wie vor gültigen Massstab bildet; vgl. etwa Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1996 Nr. 27 E. 3c/aa). Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftmachung eines Verfolgungsschicksals ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende, substantiierte, im Wesentlichen widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der dargelegten Vorkommnisse. Die wahrheitsgemässe Schilderung einer tatsächlich erlittenen Verfolgung ist gekennzeichnet durch Korrektheit, Originalität, hinreichende Präzision und innere Übereinstimmung. Unglaubhaft wird eine Schilderung von Erlebnissen insbesondere bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen. Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substantiiertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit usw.), die für oder gegen den Gesuchsteller sprechen. Glaubhaft ist eine Sachverhaltsdarstellung, wenn die positiven Elemente überwiegen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demnach nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (EMARK 1996 Nr. 28 E. 3a).

E. 4.2

Es ist festzustellen, dass die soeben aufgeführten Kriterien der Glaubhaftmachung mit Blick auf die Asylvorbringen des Beschwerdeführers - entgegen der Auffassung der Vorinstanz - als erfüllt zu erachten sind. Die Schilderungen des Beschwerdeführers seiner Bedrohung durch Angehörige der Sicherheitskräfte in seinem Heimatort B._____ zeichnen sich durch einen erheblichen Detailreichtum aus und sind durchgehend lebensnah ausgefallen. Dabei erscheinen die betreffenden Angaben auch kohärent und somit insgesamt plausibel. An dieser Einschätzung vermögen auch jene Aspekte, die durch die Vorinstanz als zweifelhafte Punkte genannt werden, nichts zu ändern. Dabei ist festzuhalten, dass das BFM in der angefochtenen Verfügung selbst einräumt, der Beschwerdeführer habe seine Vorbringen sehr detailreich geschildert. Dieser Feststellung hält das Bundesamt gegenüber, dass der Beschwerdeführer in Bezug auf die genauen Umstände seiner Ausreise aus der Türkei und den Reiseweg nur knappe Angaben gemacht habe. Es ist im vorliegenden Fall nicht nachvollziehbar, inwiefern dies hinsichtlich der zentralen Frage, ob die eigentlichen Asylvorbringen des Beschwerdeführers glaubhaft ausgefallen sind, von Belang sein könnte. Des Weiteren verweist das BFM auf verschiedene Aspekte der Asylvorbringen, die widersprüchlich ausgefallen seien. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass es sich dabei um vereinzelte Details handelt (so die Frage, ob dem Beschwerdeführer ein Pistolenlauf in den oder an den Mund gehalten worden sei; ob er durch die Polizei "eine Strasse" oder

"Strassen" von zuhause entfernt freigelassen worden sei), welchen angesichts der ansonsten weitgehend widerspruchsfreien Ausführungen offensichtlich keine entscheidungsrelevante Bedeutung zuzukommen vermag. Es erscheint in unzulässiger Weise selektiv, aufgrund solcher Einzelheiten auf die Unglaubhaftigkeit der Vorbringen als Ganzes zu schliessen, während die sonstigen, überwiegend zugunsten der Glaubhaftigkeit sprechenden Faktoren unberücksichtigt bleiben. Weiter kann auch der Einschätzung nicht gefolgt werden, die Polizei habe gar kein Interesse an der Spitzeltätigkeit des Beschwerdeführers haben können, da dieser selbst gar nicht politisch aktiv gewesen sei. Vielmehr geht aus den Ausführungen des Beschwerdeführers deutlich hervor, dass es seine nahe Verwandtschaft zu politisch aktiven und als solche bekannten Personen gewesen sei, die zu seinen Problemen mit den Sicherheitskräften geführt habe. Es ist nicht zu erkennen, inwiefern dies, wie von der Vorinstanz angenommen, der Logik des Handelns widersprechen und somit unglaubhaft sein sollte.

E. 5

In einem weiteren Schritt ist zu beurteilen, ob und inwiefern den als glaubhaft zu erachtenden Erlebnissen des Beschwerdeführers eine asylrechtliche Relevanz zukommt. Im Hinblick darauf besteht im vorliegenden Fall allerdings Anlass zur Frage, ob die Vorinstanz den entscheidungswesentlichen Sachverhalt in rechtsgenügender Weise abgeklärt hat.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer hat im Rahmen seiner Anhörungen durch die Vorinstanz wiederholt geäußert, verschiedene Angehörige seiner Familie hätten sich zugunsten kurdischer Interessen aktiv engagiert. So sei ein Onkel Vorsitzender der kurdischen Partei DEHAP beziehungsweise deren Nachfolgeorganisation BDP im Landkreis B. _____ gewesen. Ein weiterer Onkel namens D. _____ habe sich der "Organisation" angeschlossen und sei in die Berge gegangen, was möglicherweise impliziert, dass der Genannte die PKK im bewaffneten Kampf unterstützte. Zudem geht aus den Angaben des Beschwerdeführers hervor, dass sich im Ferienhaus seiner Familie gelegentlich Angehörige der PKK aufgehalten haben sollen. Im Zentrum der Asylvorbringen des Beschwerdeführers steht ausserdem die Aussage, er sei durch Angehörige der türkischen Sicherheitskräfte mit dem Zweck bedroht worden, ihn zu Spitzeldiensten zu zwingen, wobei er über seinen Vater und seine Onkel D. _____ und E. _____ ausgefragt worden sei. Des Weiteren seien im Rahmen der Verhaftungen von Angehörigen der KCK mehrere Personen aus dem Umfeld seiner Familie inhaftiert worden. Damit sprach der Beschwerdeführer eine umfangreiche Verhaftungswelle gegen mutmassliche oder angebliche Mitglieder der KCK - einer politischen Organisation im Umfeld der PKK - an, in deren Verlauf seit dem Jahr 2009 in grosser Zahl auch Angehörige legaler kurdischer Parteien und Vereinigungen in der Türkei, Anwälte und Journalisten festgenommen und wegen Unterstützung einer terroristischen Organisation angeklagt wurden (vgl. Human Rights Watch, Turkey: Kurdish Party Members' Trial Violates Rights. Prolonged Detention, Prosecution of Elected Mayors Highlight Terrorism Law Misuse, Presseerklärung vom 18. April 2011).

E. 5.2

Diesen Aussagen des Beschwerdeführers steht gegenüber, dass im Rahmen der durchgeführten Anhörungen keinerlei vertiefende Fragen in Bezug auf die Familienangehörigen des Beschwerdeführers gestellt wurden. Dabei wäre es angesichts der erwähnten Aussagen des Beschwerdeführers angezeigt gewesen, insbesondere nach dem

politischen Hintergrund der beiden genannten Onkel, aber auch des Vaters und allenfalls weiterer Verwandter zu fragen. So wurde nicht einmal der genaue Namen jenes Onkels erhoben, der Kreisvorsitzender der BDP gewesen sein soll. Indem der Beschwerdeführer ferner zu Protokoll gab, zwei seiner Onkel seien bereits in früheren Jahren in die Schweiz geflohen und ein weiterer Onkel eineinhalb Monate nach ihm selbst, wären ausserdem auch deren Fluchtgründe zu thematisieren gewesen, wobei ihre entsprechenden Asylakten hätten beigezogen werden müssen. Es handelt sich dabei um F._____ [...], D._____ [...] sowie E._____ [...]. Eine summarische Sichtung der Asylverfahrensakten dieser in der Schweiz sich aufhaltenden Onkel des Beschwerdeführers ergibt, dass angesichts des familiären Hintergrunds die Möglichkeit einer Reflexverfolgungsgefahr bezüglich des Beschwerdeführers zumindest nicht von der Hand zu weisen ist und somit gesondert und in vertiefter Weise hätte abgeklärt werden müssen. Indessen wurde dieser Gesichtspunkt in der angefochtenen Verfügung in keiner Weise in Erwägung gezogen.

E. 5.3

Somit ist festzustellen, dass der entscheidwesentliche Sachverhalt nicht ausreichend und vollständig abgeklärt wurde und bei der Beurteilung des Asylgesuchs des Beschwerdeführers nicht alle relevanten Aspekte berücksichtigt wurden. Das BFM ist daher aufzufordern, die entsprechenden Massnahmen durchzuführen und gestützt auf deren Ergebnisse das Asylgesuch neu zu beurteilen. Dabei dürften sich die zu klärenden Punkte kaum ohne entsprechende ergänzende Befragung des Beschwerdeführers durch das Bundesamt beantworten lassen. Zu berücksichtigen sind ausserdem die Asylverfahrensakten der erwähnten Onkel des Beschwerdeführers.

E. 6

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde insofern gutzuheissen, als damit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt wird, und die Sache ist zur erneuten Beurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG). Der mit Zahlung vom 5. Juni 2013 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.- ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

E. 7.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG kann der obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zugesprochen werden (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung ausserdem Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) und die angesichts des Aufwandes als angemessen erscheinende Kostennote des Rechtsvertreters vom 8. November 2013 ist die Parteientschädigung auf Fr. 2 192.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Dieser Betrag ist dem Beschwerdeführer durch das BFM zu entrichten.